

<b>Anrechenbare Kosten/Honorarermittlung</b> Fachplanung Tragwerksplanung		Anlage-Nr.: 04.11b	
		Vertrags-Nr.:	
Projekt:			
Zeile [Z.]	<b>A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten<sup>1</sup></b> (ohne Umsatzsteuer)	<input type="checkbox"/> nach Kostenrahmen (nur für die vorläufige Honorarermittlung) <input type="checkbox"/> nach Kostenschätzung <input checked="" type="checkbox"/> nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1 <sup>2</sup>	Anrechenbare Kosten der Baukonstruktion des Ingenieurbauwerks	383.000,00	
1.1	90 v. H der Kosten der Baukonstruktion [0,90 x Z. 1]		
2	Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 (3) HOAI)		
<b>3</b>	<b>Gesamtkosten Ingenieurbauwerk [Z. 1.1 + Z. 2]</b>	<b>383.000,00</b>	
4	Kosten der technischen Anlagen/Ausrüstung		
4.1	15 v. H. der Kosten für technische Anlagen [0,15 x Z. 4]		
5	Kosten für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken		
5.1	Herstellkosten bzw. Neuwert bei mehrfach verwendeten Bauteilen		
5.2	Zugehörige Kosten für Baustelleneinrichtung		
<b>5.3</b>	<b>Anrechenbare Kosten Traggerüst [Z. 5.1 + Z. 5.2]</b>		
<b>6</b>	<b>Anrechenbare Kosten [Z. 3 + Z. 4.1 + Z. 5.3]</b>		<b>383.000</b>

<sup>1</sup> Auftrag für mehrere vergleichbare Objekt nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in (Teil B) eingetragen wird.

<sup>2</sup> Die Vertragsparteien können nach § 50 (5) HOAI vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, ganz oder teilweise anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 51 HOAI erbringt. Nach § 50 (1) HOAI sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen 55 Prozent der Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.

<b>Anrechenbare Kosten/Honorarermittlung</b> Fachplanung Tragwerksplanung		Anlage-Nr.: 04.11b
		Vertrags-Nr.:
Projekt:		
Zeile [Z.]	<b>B) Honorarermittlung<sup>1</sup></b> (ohne Umsatzsteuer)	<b>EUR</b>
	<b>Übertrag der anrechenbaren Kosten aus Z. 6 Teil A)</b>	<b>EUR</b>
<b>7</b>	<b>Art des Honorars</b>	
7.1	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Vorläufiges Berechnungshonorar</b>	
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen _____ bis _____. Das Honorar wird abgerechnet nach <input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input checked="" type="checkbox"/> Kostenberechnung.	
7.2	<input type="checkbox"/> <b>Endgültiges Berechnungshonorar</b>	
	Das Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen _____ bis _____. 	
<b>8</b>	<b>Honorarzone und Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes)</b>	
	<b>Honorarzone</b>	<b>Zone</b>
8.1	Das Objekt wird gemäß Anlage 14.2 HOAI in nebenstehende Honorarzone zugeordnet:	<b>III</b>
	<b>Honorarsatz</b>	<b>EUR</b>
8.2	Der Basishonorarsatz der Honorartafel zu § 52 HOAI beträgt:	<b>36.164,54</b>
8.3 <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/> zuzüglich _____ v. H. (Zuschlag) [Z. 8.2 x _____ v. H.]	
8.4 <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/> abzüglich _____ v. H. (Abschlag sowie Minderung wegen größerer Längenausdehnung) [Z. 8.2 x _____ v. H.]	
8.5	Honorarsatz [Z. 8.2 + Z. 8.3 – Z. 8.4]	
<b>9</b>	<b>Honorar für Grundleistungen</b>	
9.1	Die Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung bewertet mit _____ v. H.	
9.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Z. 8.5 x Z. 9.1]	von
<b>10</b>	<b>Zuschläge zum Honorar</b>	
10.1	<input checked="" type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 9.2 wird <b>für Umbauten und Modernisierungen kein</b> Zuschlag vereinbart.	
10.2 <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 9.2 wird <b>für Umbauten und Modernisierungen</b> ein Zuschlag in Höhe von _____ v. H. (max. 50 v. H.) (§ 52 (4) HOAI) vereinbart. Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe _____ von _____	
<b>11</b>	<b>Minderung des Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder (4) HOAI</b>	
11.1	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 9.2 wird bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (4) HOAI eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 in Höhe von _____ v. H. vereinbart. Hiernach ergibt sich eine Honorarminderung in Höhe _____ von _____	
<b>12</b>	<b>Honorar für Besondere Leistungen</b>	
12.1 <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/> Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe _____ von _____	
<b>13</b>	<b>Gesamthonorar für Fachplanung Tragwerksplanung [Z. 9.2 + Z. 10.2 – Z. 11.1 + Z. 12.1]</b>	

<sup>1</sup> Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in (Teil B) eingetragen wird.

<sup>2</sup> Die Zeilen 8.3, 8.4, 10.2 und 12.1 sind ggf. vom Bieter auszufüllen.